

b) die vereinbarten Termine der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage unterschritten bzw. überschritten werden.

(2) Für abgesetzte Erzeugnisse aus der vorfristigen Aufnahme des Dauerbetriebes der Anlagen sind die Auftragnehmer an dem hierdurch entstehenden Nutzen zu beteiligen. Die konkreten Bedingungen der Nutzensteilung sind vertraglich zu vereinbaren.

§ 8

Nachkalkulationen

(1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, jährlich für die übergebenen wichtigsten Anlagen Nachkalkulationen durchzuführen. Aus den Ergebnissen der Nachkalkulation haben sie Maßnahmen abzuleiten

- zur Erhöhung der Effektivität ihrer Tätigkeit, insbesondere für die Senkung der Kosten, die Verbesserung der Fondsökonomie, die Erhöhung der Qualität und der Leistungsfähigkeit der Anlagen,
- für die Qualifizierung der Aufwandskennziffern.

(2) Den Umfang der durchzuführenden Nachkalkulationen legen die zuständigen Minister fest. Das Kalkulationsschema gemäß § 5 Abs. 5 ist als Mindestanforderung zugrunde zu legen.

§ 9

Staatliche Preiskontrolle

Die staatliche Preiskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259),
- Anordnung Nr. 3 vom 10. Mai 1979 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. I Nr. 19 S. 165).

Berlin, den 28. November 1986

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anordnung

über das Wirksamwerden der geltenden Industriepreise gegenüber den Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel

vom 5. Dezember 1986

§ 1

Aufhebung der Abblockung

(1) Die geltenden Industriepreise¹ für Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der in der Anlage aufgeführten Anordnungen einschließlich ihrer Ergänzungen (nachfolgend Anordnungen genannt) werden gegenüber den Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel wirksam.

¹ Z. Z. gilt der Preisstand 1. Januar 1987.

(2) Mit dem Wirksamwerden der geltenden Industriepreise¹ gegenüber den Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel gemäß Abs. 1 sind die in den Anordnungen der Anlage getroffenen Festlegungen über die weitere Anwendung der gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand (Abblockung) gegenüber den Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel aufgehoben.

§ 2

Aufhebung der Ausgleichs

Die Festlegungen in den Anordnungen der Anlage über die Ausgleichs von Preisdifferenzen bei den Lieferern werden bei Belieferung der Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel aufgehoben.

§ 3

Bezug und Lieferung

Die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel beziehen und liefern zu den geltenden Industriepreisen¹. Das gilt auch für Lieferungen in Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf. Liefern die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel an Abnehmer, denen abweichend hiervon die gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand zu berechnen sind, so haben sie die Differenz zu den geltenden Industriepreisen¹ nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Durch die Bestimmungen dieser Anordnung werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen Veränderungen der Verbraucherpreise für die Bevölkerung auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Anordnung vorgenommen werden.

Berlin, den 5. Dezember 1986

Der Minister
für Materialwirtschaft
I. V.: **Dr. Haase**
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: **Dr. Domagk**
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rechtsvorschriften gemäß § 1 Abs. 1

Anordnung Nr. Pr. 168 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für schmelzgeschweißte Stahlrohre und Gesenkschmiedestücke, sonstige Rohrleitungselemente (Sonderdruck Nr. 1168 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 171 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie (Sonderdruck Nr. 847 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 177 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für technische Glaserzeugnisse, Schaumglas, Glasseiden- und Glasfasererzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1178 des Gesetzblattes)